

Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Konsumentenschutz über den Zusatz von Süßungsmitteln zu Lebensmitteln und Nahrungsergänzungsmitteln (Süßungsmittelverordnung)

StF: BGBl. Nr. 547/1996
idF: BGBl. Nr. 680/1996
BGBl. II Nr. 257/1998
BGBl. II Nr. 21/1999
BGBl. II Nr. 42/2002
BGBl. II Nr. 212/2005
BGBl. II Nr. 51/2008
BGBl. II Nr. 374/2008

Auf Grund der §§ 10 Abs. 1, 12 Abs. 1 und 19 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 1105/1994, wird hinsichtlich der §§ 4, 5 und 7 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

- § 1. (1) Diese Verordnung gilt für Zusatzstoffe, die
1. dazu verwendet werden, Waren gemäß den §§ 2 und 3 LMG 1975 (Lebensmittel und Nahrungsergänzungsmittel) einen süßen Geschmack zu verleihen,
 2. als Tafelsüßen verwendet werden.

(2) Es dürfen ausschließlich die in Anhang I genannten Süßungsmittel, die der in Anhang II angeführten Richtlinie zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen, zu entsprechen haben, verwendet oder in Verkehr gebracht werden.

(3) Die Verwendung gemäß Abs. 1 Z 1 ist ausschließlich bei den in Anhang I genannten Waren und in dem Ausmaß zulässig, dass zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Ware die dort genannten Höchstmengen nicht überschritten werden. Diese Höchstmengen beziehen sich auf die verzehrfertige Ware.

- (4) Die Verwendung gemäß Abs. 1 Z 1 ist auch zulässig
- a) - unter der Voraussetzung, dass das Süßungsmittel in einer der Zutaten der zusammengesetzten Ware zugelassen sein muss - in zusammengesetzten Waren ohne Zuckerzusatz oder mit vermindertem Brennwert,
in zusammengesetzten diätetischen Lebensmitteln, die für eine Reduktionsdiät bestimmt sind, und
in zusammengesetzten Waren mit langer Haltbarkeitsdauer;
 - b) wenn das Lebensmittel ausschließlich für die Zubereitung einer zusammengesetzten Ware bestimmt ist und diese zusammengesetzte Ware dieser Verordnung entspricht.

Für Lebensmittel, die unter § 3 fallen, findet lit. a keine Anwendung.

(5) Ist im Anhang I keine Höchstmenge ("quantum satis") genannt, darf das Süßungsmittel gemäß der guten Herstellungspraxis und, sofern der Verbraucher dadurch nicht irregeführt wird, nur in der Menge verwendet werden, die erforderlich ist, um die gewünschte Wirkung zu erzielen.

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. "ohne Zuckerzusatz": ohne Zusatz von Monosacchariden oder Disacchariden und ohne Zusatz von Waren, die wegen ihrer süßenden Eigenschaften verwendet werden;

2. "brennwertvermindert": mit einem Brennwert, der mindestens um 30% gegenüber dem Brennwert der ursprünglichen Ware oder eines gleichartigen Erzeugnisses vermindert ist.

§ 3. Soweit nichts anderes bestimmt ist, dürfen Süßungsmittel nicht in Lebensmitteln verwendet werden, die gemäß der Verordnung über Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung, BGBI. Nr. 531/1995 in der geltenden Fassung, und der Verordnung über Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder, BGBI. II Nr. 133/1998 in der geltenden Fassung, für Säuglinge und Kleinkinder, einschließlich solcher, deren Gesundheit beeinträchtigt ist, bestimmt sind.

§ 4. (1) Bei allen Waren, die

1. ein oder mehrere Süßungsmittel enthalten, ist in Verbindung mit der Sachbezeichnung der Hinweis: "Mit Süßungsmittel(n)",
2. sowohl ein oder mehrere Zuckerzusätze gemäß § 2 Z 1 als auch ein oder mehrere Süßungsmittel enthalten, ist in Verbindung mit der Sachbezeichnung der Hinweis: "Mit einer Zuckerart (Zuckerarten) und Süßungsmittel(n)",
3. Aspartam enthalten, ist der Hinweis: "Enthält eine Phenylalaninquelle",

denen

4. mehr als 10% Polyole zugesetzt wurden, ist der Hinweis: "Kann bei übermäßigem Verzehr abführend wirken"

unbeschadet Abs. 2 Z 3 anzubringen.

(2) Die Angaben gemäß Abs. 1 sind deutlich lesbar, dauerhaft und an gut sichtbarer Stelle,

1. bei verpackten Waren auf der Verpackung oder einem mit ihr verbundenen Etikett, im Versandhandel auch auf den Angebotslisten,
2. bei unverpackten Waren auf einem Schild, auch Preisverzeichnis, auf oder nahe bei der Ware oder - in Einrichtungen der Gemeinschaftsversorgung - auf Speise- oder Getränkearten, in sonstigen Fällen auf einem Aushang, den der Letztverbraucher einsehen kann,

anzubringen.

3. Z 2 gilt nicht für die Angaben gemäß Abs. 1 Z 1 und 2, wenn unverpackte Waren von Einrichtungen der Gemeinschaftsversorgung abgegeben werden.

(3) Die Hinweise gemäß Abs. 1 Z 1 und Z 2 sind - sofern eine Sachbezeichnung angegeben ist - in Verbindung mit dieser anzubringen.

§ 5. (1) Die Sachbezeichnung von Tafelsüßen muss mit dem Hinweis versehen sein oder muss lauten: "Tafelsüße auf der Grundlage von ..", ergänzt durch den oder die Namen der für die Tafelsüße verwendeten Süßungsmittel.

(2) Die Kennzeichnung von Tafelsüßen, die Polyole oder Aspartam enthalten, muss folgende Hinweise umfassen:

- Polyole: "Kann bei übermäßigem Verzehr abführend wirken";
- Aspartam: "Enthält eine Phenylalaninquelle".
- Aspartam- und Acesulfamsalze: "Enthalten eine Phenylalaninquelle".

(3) § 4 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 6. Für Süßungsmittel dürfen nur die in Anhang V der Richtlinie Nr. 95/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 1995 über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel (ABl. Nr. L 61/1 vom 18. 3. 1995) genannten Trägerstoffe und Trägerlösungsmittel unter den in dieser Richtlinie angeführten Bedingungen verwendet werden.

§ 7. (1) Waren, die nicht den Anforderungen dieser Verordnung, aber den der Verordnung über künstliche Süßstoffe, BGBI. Nr. 625/1988, oder hinsichtlich der Zuckeralkohole den bisher geltenden

lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entsprechen, dürfen bis 31. Dezember 1996 in Verkehr gebracht und bis zum vollständigen Abbau der Bestände in Verkehr belassen werden.

(2) Ausgenommen von Abs. 1 dürfen Waren, die nur hinsichtlich den Anforderungen des § 4 dieser Verordnung nicht entsprechen, aber der Verordnung über künstliche Süßstoffe, BGBl. Nr. 625/1988, entsprechen, bis 30. Juni 1997 in Verkehr gebracht und bis zum vollständigen Abbau der Bestände in Verkehr belassen werden.

(3) Die Verordnung über künstliche Süßstoffe, BGBl. Nr. 625/1988, tritt außer Kraft.

(4) Waren, die den unter § 1 Abs. 4 und § 3 genannten Bestimmungen dieser Verordnung nicht entsprechen, dürfen bis zum Abbau der Bestände in Verkehr belassen werden.

(5) Waren, die nicht den Anforderungen der Verordnung BGBl. II Nr. 212/2005, aber der Süßungsmittelverordnung BGBl. Nr. 547/1996, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 42/2002, entsprechen, dürfen bis zum 29. Juli 2005 in Verkehr gebracht und bis zum 29. Juli 2006 in Verkehr belassen werden.

§ 8. Durch diese Verordnung werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

- Richtlinie 94/35/EG vom 30. Juni 1994 über Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen, ABl. Nr. L 237 vom 10. September 1994,
- Richtlinie 95/2/EG vom 20. Februar 1995 über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel, ABl. Nr. L 061 vom 18. März 1995,
- Richtlinie 96/21/EG vom 29. März 1996 zur Änderung der Richtlinie 94/54/EG über Angaben, die zusätzlich zu den in der Richtlinie 79/112/EWG aufgeführten Angaben auf dem Etikett bestimmter Lebensmittel vorgeschrieben sind, ABl. Nr. L 088 vom 5. April 1996,
- Richtlinie 96/83/EG zur Änderung der Richtlinie 94/35/EG über Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen, ABl. Nr. L 048 vom 19. Februar 1997,
- Richtlinie 2003/115/EG vom 22. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 94/35/EG über Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen, ABl. Nr. L 024 vom 29. Jänner 2004,
- Richtlinie 2006/52/EG vom 5. Juli 2006 zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel sowie der Richtlinie 94/35/EG über Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen, ABl. Nr. L 204 vom 26. Juli 2006,
- Richtlinie 2008/60/EG vom 17. Juni 2008 zur Festlegung spezifischer Kriterien für Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (kodifizierte Fassung), ABl. Nr. L 158 vom 18.6.2008 berichtigt durch ABl. Nr. L 202 vom 31.7.2008.

Anhang I

1	E 420	Sorbit i) Sorbit ii) Sorbitsirup
	E 421	Mannit
	E 953	Isomalt
	E 965	Maltit i) Maltit ii) Maltitsirup

	E 966	Lactit
	E 967	Xylit
	E 968	Erythrit
2	E 950	Acesulfam K (Acesulfam)
3	E 951	Aspartam
4	E 952 *1)	Cyclohexansulfamidsäure und ihre Na- und Ca-Salze (Cyclamat)
5	E 954 *1)	Saccharin und seine Na-, K- und Ca-Salze (Saccharin)
6	E 957	Thaumatococcus
7	E 959	Neohesperidin DC
8	E 955	Sucralose
9	E 962 *5)	Aspartam-Acesulfamsalz

Ware	Höchstmengen an Süßungsmitteln in mg/kg bzw. mg/l *1) *2) *5)								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
- Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte aromatisierte Getränke auf Wasserbasis *2)		350	600	250	80		30	300	350 (a)
- Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Getränke auf der Basis von Milch und Milchprodukten *2)		350	600	250	80		50	300	350 (a)
- Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Getränke auf Fruchtsaftbasis *2)		350	600	250	80		30	300	350 (a)
- "Gaseosa": nicht-alkoholisches Getränk auf Wasserbasis, mit Zusatz von Kohlensäure, Süßungsmittel und Aromen *2)					100				
- Bier brennwertvermindert		25	25				10	10	25 (b)

*2)

- Bier alkoholfrei bzw. mit einem Alkoholgehalt von höchstens 1,2% vol; - "Biere de table/Tafelbier/Table Beer" (mit einem Stammwürzegehalt von weniger als 6%), ausgenommen "Obergäriges Einfachbier"; - Bier mit einem Mindestsäuregehalt von 30 Milliäquivalenten pro Liter, ausgedrückt in NaOH; - dunkles Bier nach Art "oud bruin"; für alle Biere gilt *4)	350	600		80	10	250	350
---	-----	-----	--	----	----	-----	-----

(a)

- Getränke aus einer Mischung von Bier, Apfelwein, Birnenwein, Spirituosen oder Wein und nichtalkoholischen Getränken, ausgenommen jenen, die dem Weingesetz 1985, BGBI. Nr. 444 in der geltenden Fassung, unterliegen *2)	350	600	250	80	30	250	350
--	-----	-----	-----	----	----	-----	-----

(a)

- Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von weniger als 15%	350	600		80	30	250	350
---	-----	-----	--	----	----	-----	-----

(a)

- Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte aromatisierte Dessertspeisen auf Basis von Wasser	*3)	350	1000	250	100	50	400	350
---	-----	-----	------	-----	-----	----	-----	-----

(a)

- Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf Basis von Obst, Gemüse, Eiern, Getreide, Fetten	*3)	350	1000	250	100	50	400	350
---	-----	-----	------	-----	-----	----	-----	-----

(a)

- Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Zubereitungen auf der Basis von Milch oder Milchprodukten	*3)	350	1000	250	100	50	400	350
---	-----	-----	------	-----	-----	----	-----	-----

(a)

								(b)
- Brennwertverminderte Suppen *2)	110	110	110	50	45	110		(b)
- Feinkostsalat	350	350	160	50	140	350		(b)
- Senf	*3)	350	350	320	50	140	350	(b)
- Erzeugnisse für besondere Ernährungszwecke	*3)							
- Feine Backwaren für besondere Ernährungszwecke	*3)	1000	1700	1600	170	150	700	1000 (a)
- Lebensmittel für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringerung gemäß der Verordnung über Lebensmittel für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringerung, BGBI. II Nr. 112/1998 idgF		450	800	400	240	100	320	450 (a)
- Diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke gemäß der Verordnung über diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, BGBI. II Nr. 416/2000 idgF		450	1000	400	200	100	400	450 (a)
- Nahrungsergänzungsmittel gemäß der Nahrungsergänzungsmittelverordnung-NEMV, BGBI. II Nr. 88/2004 idgF, in fester Form	*3)	500	2000	500	500	100	800	350 (a)
- Nahrungsergänzungsmittel gemäß der Nahrungsergänzungsmittelverordnung-NEMV, BGBI. II Nr. 88/2004 idgF, in flüssiger Form		350	600	400	80	50	240	350 (a)
- Nahrungsergänzungsmittel gemäß der Nahrungsergänzungsmittelverordnung-NEMV, BGBI. II Nr. 88/2004		2000	5500	1250	1200	400	400	2400 2000 (a)

idgF, auf Vitamin-
und/oder
Mineralstoffbasis in
Form von Sirup oder
Kautabletten

*1) Bei dem Stoff E 952 (Cyclohexansulfamidsäure und ihre Na- und Ca-Salze) werden die Verwendungshöchstmengen als freie Säure angegeben. Bei dem Stoff E 954 (Saccharin und seine Na-, K- und Ca-Salze) werden die Verwendungshöchstmengen als freies Imid angegeben.

*2) Bei den mit *2) gekennzeichneten Waren sind die Höchstmengen auf Milligramm pro Liter zu beziehen.

*3) Zusatz unter Bedachtnahme auf § 1 Abs. 4

*4) Zusatz unter Bedachtnahme auf § 1 Abs. 5

*5) Die Verwendungshöchstmengen für Aspartam-Acesulfamsalz werden von den Verwendungshöchstmengen für die beiden Bestandteile Aspartam (E 951) und Acesulfam K (E 950) abgeleitet. Die Verwendungshöchstmengen sowohl für Aspartam (E 951) als auch für Acesulfam K (E 950) dürfen durch die Verwendung von Aspartam-Acesulfamsalz allein oder in Verbindung mit E 950 oder E 951 nicht überschritten werden. Die in dieser Tabelle angegebenen Grenzwerte beziehen sich entweder auf Acesulfam-K-Äquivalente (durch (a) gekennzeichnet) oder auf Aspartam-Äquivalente (durch (b) gekennzeichnet).

Anhang II

- Richtlinie 2008/60/EG vom 17. Juni 2008 zur Festlegung spezifischer Kriterien für Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (kodifizierte Fassung), ABl. Nr. L 158 vom 18.6.2008 berichtigt durch ABl. Nr. L 202 vom 31.7.2008.